

# Landratsamt Schwäbisch Hall

## Richtlinien des Landkreises Schwäbisch Hall

### für die Bezuschussung von Trägern, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit

Der Landkreis Schwäbisch Hall gewährt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel allen Trägern, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit mit Sitz im Landkreis Schwäbisch Hall Kreisbeihilfen nach folgenden Förderungsgrundsätzen. Neben den anerkannten Trägern der außerschulischen Jugendbildung und der freien Jugendhilfe können auch Jugendgruppen und -initiativen, die nicht über die öffentliche Anerkennung verfügen, nach diesen Grundsätzen gefördert werden, sofern sie die Voraussetzungen des §74 KJHG erfüllen, d.h. wenn sie die fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen, die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

#### I. Seminare und Lehrgänge der außerschulischen Jugendbildung

##### 1. Jugendleiterlehrgänge

Für Lehrgänge, die sich mit der Aus- und Weiterbildung von Jugendleiter/innen befassen, wird eine Kreisbeihilfe in Höhe von 6,- € (10,- DM) pro Tag und Teilnehmer/in gewährt. Gefördert werden Lehrgänge nach den folgenden Kriterien, soweit sie die jeweiligen Bedingungen erfüllen:

- ◆ Die Beihilfe wird nur gewährt für Teilnehmer/innen, die mindestens 14 Jahre alt sind. Sie ist begrenzt auf die Höchstzahl von 30 Teilnehmer/innen.
- ◆ Gefördert werden Lehrgänge mit einer Dauer von mindestens 1,5 Tagen bis zu einer Höchstdauer von 10 Tagen. An voll anrechenbaren Tagen muss ein mindestens 5-stündiges Programm angeboten werden, ab 2,5 Stunden Lehrgangsprogramm wird ein halber Tag angerechnet.
- ◆ Bei Abendlehrgängen, die sich über mindestens 3 Abende bei gleichem Teilnehmerkreis von mindestens 10 Teilnehmer/innen mit einem Programm von jeweils mindestens 2,5 Stunden erstrecken, wird eine Beihilfe in Höhe von 30,- € (50,- DM) pro Abend gewährt.
- ◆ Das Programm der Lehrgänge muss die Vermittlung von pädagogischen und methodischen Inhalten und/oder die Bearbeitung von für die Jugendarbeit relevanter Themen zum Gegenstand haben. Neben den erforderlichen überfachlichen Themen können die Lehrgänge bis zu 1/3 der Lehrgangsdauer auch verbandsspezifische Themen beinhalten. Lehrgänge, die der überwiegend fachspezifischen Qualifizierung der Mitarbeiter/innen des Trägers für dessen jeweilige spezifische Aufgabenstellungen dienen (z. B. Übungsleiterausbildung im Sport, Ausbildung von Kinderkirchmitarbeiter/innen, etc.) werden nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert werden Lehrgänge, die nur sportfachliche, religiöse, arbeitsrechtliche oder berufsspezifische Themen behandeln, sowie Sitzungen von Verbands- und Jugendgremien.

##### 2. Lehrgänge und Seminare der außerschulischen Jugendbildung

Für Lehrgänge und Seminare, die sich mit Fragen der allgemeinen, politischen, sozialen, sportlichen, musisch-kulturellen, ökologischen oder technologischen Jugendbildung befassen, wird eine Kreisbeihilfe in Höhe von 6,- € (10,- DM) pro Tag und Teilnehmer/in gewährt. Gefördert werden Lehrgänge nach den folgenden Kriterien, soweit sie die jeweiligen Bedingungen erfüllen:

# Landratsamt Schwäbisch Hall

- ◆ Die Beihilfe wird nur gewährt für Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Schwäbisch Hall, die mindestens 12 und höchstens 26 Jahre alt sind. Sie ist begrenzt auf die Höchstzahl von 30 Teilnehmer/innen.
- ◆ Bezüglich der erforderlichen Mindest- und Höchstdauer, der erforderlichen Programmdauer und der Bezuschussung von Abendveranstaltungen gelten die unter I.1. aufgeführten Kriterien und Bedingungen entsprechend.
- ◆ Die Gewährung einer Beihilfe setzt voraus, dass sich die Teilnehmer auf den Lehrgängen gezielt mit Fragen aus den oben genannten Themenbereichen der außerschulischen Jugendbildung befassen. Lehrgänge, die sich überwiegend mit sportfachlichen und religiösen Inhalten und Themen befassen, werden nicht gefördert. Lehrgänge der technologischen Jugendbildung (z. B. Computerseminare, etc.) können nur dann bezuschusst werden, sofern sie keinen berufsqualifizierenden Charakter haben.

### 3. Beihilfen für Honorare für Fachreferenten/innen

Bei Maßnahmen nach Ziffer I.1. und I.2. dieser Richtlinien wird zusätzlich eine Beihilfe für die Verpflichtung fachlich qualifizierter, externer Referenten/innen gewährt (d. h. die eingesetzten Referenten/innen dürfen nicht haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/in des veranstaltenden Trägers oder einer seiner übergeordneten Dachorganisationen sein). Die eingesetzten Referenten/innen sollen über eine entsprechende Ausbildung in der ihrem Thema entsprechenden jeweiligen Fachrichtung verfügen. Die Beihilfe beträgt bis zu 50% der anfallenden Ausgaben für Honorare und Fahrtkosten, wobei eine Höchstgrenze von 150,- € (250,- DM) pro Maßnahme festgesetzt ist.

## II. Praktische Maßnahmen und Veranstaltungen

### 1. Beihilfen für praktische Maßnahmen

Für praktische Maßnahmen der allgemeinen, politischen, sozialen, sportlichen, musisch-kulturellen, ökologischen oder technologischen Jugendbildung, die keinen Seminar- bzw. Lehrgangskarakter haben und daher nicht nach Ziffer I.2 und I.3 bezuschusst werden können, kann eine Kreisbeihilfe bis zu max. 50% des nachgewiesenen Fehlbetrages gewährt werden, wobei eine Höchstgrenze von 600,- € (1.000,- DM) pro Maßnahme festgesetzt ist.

Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind besondere Gruppenaktivitäten, die sich deutlich von der laufenden Arbeit unterscheiden. Sie sind darauf ausgerichtet, den Teilnehmenden praktische Erfahrungen und Einblicke in den jeweiligen Themenbereiche zu vermitteln und haben i.d.R. eine Vorbereitungs-, eine tatsächliche Umsetzungs- und eine Auswertungsphase.

Als notwendige Kosten für Veranstaltungen und praktische Maßnahmen werden anerkannt:

- } Beschaffung von fachlichem Material und Literatur
- } Leihgebühren, Fremdmieten und Raumnutzungsgebühren (z. B. für Betriebskosten)
- } Organisationskosten (z. B. Werbematerial, Versicherungsprämien)
- } Honorare und Fahrtkosten für externe, fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Referenten/innen
- } Fahrtkosten, die bei der Durchführung der Veranstaltung bzw. Maßnahme tatsächlich angefallen sind.

# Landratsamt Schwäbisch Hall

## 2. Ausfallbürgschaft für Veranstaltungen und erstmalig durchgeführte Maßnahmen

Für regionale und überregionale Veranstaltungen im musisch-kulturellen Bereich, deren Zielgruppe über die eigenen Gruppen-/ Vereins-/ Verbandsmitglieder hinausgehen, sowie für Maßnahmen, die vom Träger in dieser Form erstmalig durchgeführt werden („Pilotprojekte“), kann eine Ausfallbürgschaft gewährt werden. Ein Antrag auf Ausfallbürgschaft ist spätestens acht Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Beabsichtigt ein Antragsteller die Durchführung mehrerer, inhaltlich ähnlicher Veranstaltungen (Veranstaltungsreihen), so kann pro Jahr die Ausfallbürgschaft für die gesamte Reihe oder maximal eine dieser Veranstaltungen beantragt werden.

Bei der Planung der Veranstaltung, für die eine Ausfallbürgschaft beantragt wird, ist prinzipiell von einer vollen Kostendeckung, d. h. dem Erwirtschaften sämtlicher Ausgaben durch entsprechende Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder, Getränkeumsatz, Spenden, Zuschüsse Dritter, etc.) auszugehen. Aus dem einem Antrag beigelegten Finanzierungsplan muss neben der Art und Höhe der jeweiligen Ausgaben und Einnahmen insbesondere hervorgehen, in welcher Höhe ein Finanzierungsrisiko besteht und worauf dieses zurückzuführen ist. Eine Ausfallbürgschaft kann bis zu einer Höhe von 800,- € (1.500,- DM), allerdings maximal bis zu 50% des im Finanzierungsplans ausgewiesenen „Risikobetrags“, zugesagt werden. Eine Auszahlung der Ausfallbürgschaft erfolgt im Falle eines Defizits bei der Durchführung der Veranstaltung nach Abrechnung durch den Träger, wobei max. 50% des jeweiligen Defizits übernommen werden können.

## III. Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit

Für neuartige Projekte in der Kinder und Jugendarbeit kann eine Kreisbeihilfe bis zur Höhe von 1.600,- € (3.000,- DM) pro Maßnahme gewährt werden. Ein Eigenanteil an der Projektfinanzierung in Höhe von mind. 30% der Gesamtkosten wird vorausgesetzt.

Ziel der Projektförderung ist, neue Impulse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Schwäbisch Hall zu geben. Es sollen dabei Projekte gefördert werden, die nach ihren Zielvorstellungen, Inhalten und Methoden geeignet sind, neue Anregungen und Ansätze im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu geben oder neue Möglichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit zu erschließen. Es muss sich dabei um begrenzte örtliche Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit handeln,

- ◆ in die Kinder und Jugendliche unmittelbar einbezogen werden und die nach Programm, Inhalt und Zielsetzung zukunftsweisenden Charakter haben,
- ◆ die möglichst nicht nur ein einmaliges Ereignis sind, sondern regelmäßig wiederkehrende Betätigungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche über einen mindestens mittleren Zeitraum (einige Wochen) bieten und
- ◆ die aufgrund ihres richtungsweisenden Modell- und Experimentiercharakters geeignet erscheinen, als Multiplikator für weitere Aktivitäten zu dienen.

Förderungsfähige Vorhaben sollen sich auf zukunftsweisende Themenbereiche, wie z. B. Ökologie, Medienarbeit, Angebote für deutsche und ausländische Kinder und Jugendliche mit integrativer Zielsetzung, kulturpädagogische Angebote, Projekte einer geschlechtsspezifischen Kinder- und Jugendarbeit, stadtteilorientierte Jugendarbeit, u. ä. beziehen. In ihren Zielsetzungen sollen sie darauf ausgerichtet sein, Kinder und Jugendliche dazu zu befähigen, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und sie zur gemeinsamen Gestaltung ihrer Interessen zu aktivieren.

# Landratsamt Schwäbisch Hall

Als notwendige und förderungsfähige Kosten werden neben den unter II.1. genannten Positionen Kosten für den Um- und Ausbau geeigneter Räume und für die Anschaffung von erforderlichen Einrichtungsgegenständen und Materialien zusätzlich anerkannt. Personalkosten sowie Betriebskosten für dauernd fortbestehende Einrichtungen und sonstige Aktivitäten werden nicht gefördert.

## IV. Material für die Jugendgruppenarbeit

Für Aufwendungen für pädagogische Hilfsmittel und Inventar, das für eine sinnvolle Kinder- und Jugendarbeit notwendig ist, kann eine Kreisbeihilfe gewährt werden, sofern sie in einem direkten nachweisbaren Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit der Antragsteller stehen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind diejenigen Aufwendungen, die dem jeweiligen Antragsteller bei der Verfolgung seines ureigensten Zwecks entstehen. So sind z. B. die Anschaffung von Sportgeräten in der sportlichen Jugendarbeit, die Anschaffung von theologischer Literatur und Gesangsbüchern in der kirchlichen Jugendarbeit oder die Anschaffung von Noten und Instrumenten in der musischen Jugendarbeit nicht förderungsfähig. Nicht förderungswürdig sind zudem Aufwendungen für Verwaltungsarbeiten einschließlich Öffentlichkeitsarbeit.

Die maximale Höhe der Förderung ist abhängig vom jeweiligen Antragsteller. Organisationen, die auf überörtlicher Ebene (d. h. über mehrere Gemeindegrenzen hinweg) tätig sind und / oder eine dachverbandliche Funktion für die Kinder- und Jugendarbeit in ihrem Bereich wahrnehmen, können einen höheren Maximalzuschuss erhalten wie die ausschließlich auf örtlicher Ebene tätigen Antragsteller.

Im Einzelnen sind in die folgenden Aufwendungen förderungsfähig. In den einzelnen Förderbereichen gelten pro Jahr die jeweils angeführten Förderhöchstbeträge:

	max. Förderanteil	örtliche Antragsteller	überörtliche Antragsteller und Dachverbände
Bastel- und Beschäftigungsmaterial für die laufende Arbeit (d. h. nicht für besondere Veranstaltungen wie z. B. Freizeiten, Ferienprogramme, praktische Maßnahmen, etc.)	bis zu 50 %	max. 150,- € (250 DM)	max. 600,- € (1.000 DM)
Lern- und Arbeitsmaterial zur Qualifizierung eigener Mitarbeiter/innen	bis zu 50 %	max. 150,- € (250 DM)	max. 600,- € (1.000 DM)
Spiel- und Sportgeräte (jedoch nicht für ausschließlich sportliche Jugendarbeit)	bis zu 50 %	max. 300,- € (500 DM)	max. 600,- € (1.000 DM)
Musikinstrumente (jedoch nicht für ausschließlich musische Jugendarbeit)	bis zu 50 %	-	max. 600,- € (1.000 DM)
Technische Geräte, deren Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit des Trägers aus konzeptionellen Gründen erforderlich ist	bis zu 25 %	max. 300,- € (500 DM)	max. 600,- € (1.000 DM)
Technische Geräte, die Untergliederungen zum Einsatz überlassen werden (Verleih)	bis zu 50 %	-	max. 1.000,- € (2.000 DM)
Computer und Zubehör für den direkten Einsatz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (jedoch nicht für Büro-/ Verwaltungs-PC's)	bis zu 25 %	max. 300,- € (500 DM)	max. 600,- € (1.000 DM)
Großzelte und Zeltmaterialien <u>oder alternativ:</u> Renovierung und Ausstattung von Räumen	bis zu 25 %	max. 500,- € (1.000 DM)	max. 1.000,- € (2.000 DM)

# Landratsamt Schwäbisch Hall

## V. Vorrang anderer öffentlicher Förderungsmöglichkeiten

Bei Anträgen nach Ziffer II. (Praktische Maßnahmen und Veranstaltungen), Ziffer III. (Projekte) und Ziffer IV. (Materialien) sind andere öffentliche Förderungsmöglichkeiten (z.B. Bundes- und Landesjugendplanmittel) zwingend vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die aus anderen öffentlichen Förderungsmöglichkeiten gewährten Zuschüsse werden in voller Höhe auf die nach diesen Richtlinien möglichen Beihilfen angerechnet.

Unterlässt der Antragsteller eine Beantragung von vorrangigen Zuschüssen, so kann die Beihilfe nach diesen Richtlinien um maximal den Betrag gekürzt werden, der bei einer entsprechenden Antragstellung bei den anderen öffentlichen Förderungsmöglichkeiten normalerweise gewährt worden wäre.

## VI. Antragstellung und Auszahlungsmodalitäten

Anträge zu den einzelnen Förderbereichen dieser Richtlinien sind auf den jeweiligen Formblättern zu stellen. Antragsteller aus dem Bereich der verbandlichen Jugendarbeit richten ihre Anträge an den Kreisjugendring Schwäbisch Hall e. V., Münzstr. 1, 74523 Schwäbisch Hall. Antragsteller aus dem Bereich der offenen, sowie der kommunalen Jugendarbeit stellen ihre Anträge beim Landratsamt – Kreisjugendamt -, Münzstr.1, 75423 Schwäbisch Hall. Die Anträge sollen bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. der Anschaffung, spätestens jedoch am 15. November des jeweiligen Antragsjahres eingegangen sein. Davon abweichend sind Anträge auf Ausfallbürgschaften nach Ziffer II. 2. spätestens acht Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Maßnahmen bzw. Anschaffungen, die im November und Dezember durchgeführt bzw. getätigt werden, werden aus den Haushaltsmitteln des Folgejahres bezuschusst.

Den einzelnen Anträgen sind jeweils die folgenden Unterlagen beizufügen:

### Zu I.1. und 2. (Jugendleiterlehrgänge und Seminare):

- Themenplan, aus dem Inhalte und Dauer der einzelnen Programmpunkte hervorgeht,
- namentliche Teilnehmerliste mit Geburtsdatum und Anschrift.

### Zu I.3. (Honorare für Fachreferent/innen):

- Nachweis über die Qualifikation der Referenten/innen,
- Belege über die angefallenen Honorar- und Fahrtkostenausgaben.

### Zu II.1. (Praktische Maßnahmen):

- Sachbericht über Ziele, Inhalte, Methoden und Ablauf der Maßnahme
- Teilnehmerzahl / Teilnehmerliste,
- Abrechnung der Maßnahme (Einnahmen und Ausgaben),
- Belege über die angefallenen förderungsfähigen Kosten,
- verbindliche Erklärung über die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel (oder Erklärung des Versäumnisses einer entsprechenden Beantragung)

### Zu II.2. (Ausfallbürgschaften):

vor der Veranstaltung:

- Konzeption der Veranstaltung (Ziele, Inhalte und geplanter Ablauf)
- Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben, Nachweis des Finanzierungsrisikos),

# Landratsamt Schwäbisch Hall

zur Abrechnung:

- Sachbericht über den Ablauf der Veranstaltung,
- Abrechnung der Veranstaltung (incl. Nachweis des Defizits),
- Belege über die angefallenen förderungsfähigen Kosten,
- verbindliche Erklärung über die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel (oder Erklärung des Versäumnisses einer entsprechenden Beantragung).

Zu III. (Projekte):

- konzeptionelle Begründung des Projektes,
- Sachbericht über den tatsächlichen Ablauf (Inhalte, Methoden, Zielgruppe),
- Abrechnung des Projekts (Einnahmen und Ausgaben),
- Belege über die angefallenen förderungsfähigen Kosten,
- verbindliche Erklärung über die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel (oder Erklärung des Versäumnisses einer entsprechenden Beantragung).

Zu IV. (Materialien):

- sachliche Begründung der Notwendigkeit der Aufwendungen,
- den einzelnen Förderbereichen zugeordnete, durchnummerierte Belege.
- verbindliche Erklärung über die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel (oder Erklärung des Versäumnisses einer entsprechenden Beantragung).

Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt nach folgendem Verfahren: Bei Anträgen nach Ziffer I. (Jugendleiterlehrgänge, Seminare der außerschulischen Jugendbildung und Honorare für Fachreferenten/innen) wird die Beihilfe nach Bearbeitung des Antrages unverzüglich ausgezahlt. Ausfallbürgschaften nach Ziffer II.2. werden nach dem Nachweis eines Defizits ausgezahlt. Die Beihilfen nach Ziffer II.1., III. und IV. werden im Dezember des laufenden Jahres überwiesen. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, werden die Beihilfen in der folgenden Rangfolge gewährt: Anträge nach Ziffer III. (Projekte) vor Anträgen nach Ziffer II.1. (praktische Maßnahmen) und diese wiederum vor Anträgen nach Ziffer IV (Materialbeihilfen).

Diese Richtlinien treten laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 03.05.2001 rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Ab dem Jahr 2002 werden die Euro-Beträge zugrunde gelegt. Bis dahin gelten die in Klammer genannten DM-Beträge.